

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891**

191 (15.7.1891)

# Beilage zu Nr. 191 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 15. Juli 1891.

## Der Kampf der Elektrizitätswerke gegen das Reichstelegraphenwerk.

Der Entwurf eines Telegraphengesetzes ist in der Kommission eingehend beraten und der Bericht ist noch so zeitig fertig geworden, daß die Erledigung im Plenum vor Pfingsten recht wohl möglich gewesen wäre. Die Ferienstimmung des Hauses bereitete aber den Elementen, welche einer Dinauschiebung der Beratungen das Wort geredet hatten, einen vorläufigen Sieg. Bei den Verhandlungen hierüber bekam man den Eindruck, daß diejenigen, welche die Verabschiedung des Gesetzes zu verhindern gewußt haben, nicht sowohl gegen die in dem Entwurf vorgeschlagene Monopolisierung an sich kämpften, sondern vielmehr mit allen Mitteln darnach strebten, daß der in Aussicht stehende Entwurf eines Gesetzes über elektrische Anlagen mit der Beratung des Telegraphengesetzes verbunden werde und daß die Genehmigung des Telegraphenregals von einer den Interessenten der Elektrizitätswerte günstigen Gestaltung des Elektrizitätsgesetzes abhängig gemacht, durch vorläufige Verlegung des Regals also ein Druck auf den Bundesrat für Konzessionen auf dem Gebiet des Elektrizitätsgesetzes ausgeübt würde.

Die beiden Gesetzentwürfe stehen aber absolut in keinerlei innerem Zusammenhang. Die Vorlage wegen des Telegraphenwesens bezieht sich lediglich auf die gesetzliche Sicherstellung der ausschließlichen Berechtigung des Reichs zur Errichtung und zum Betrieb des Schnellnachrichtenwesens; dieses letztere wird zwar zum Teil sich der Elektrizität als vermittelnder Kraft bedienen, aber es ist dies durchaus nicht ausschließlich der Fall und es wäre an sich wohl möglich, daß jene Kraft durch eine andere ersetzt würde; denken wir z. B. an die weitere Ausbildung des Luftschiffahrtswesens, welches schon in jetziger Gestalt im französischen Krieg eine Rolle für die Nachrichtenvermittlung gespielt hat. Jedenfalls ist das Mittel nebenfächlich als der Zweck, und dieser ist eben der Betrieb des Schnellnachrichtenverkehrs, sei es durch den Telegraphen im engeren Sinn, der akustisch, optisch, elektrisch und anders sein kann, sei es durch das Telephon, welches mit unter Telegraphenanlagen im weiteren Sinne zu begreifen ist.

Ob das Reich schon jetzt aus Artikel 48 der Verfassung ein Regal oder Monopol für das Telegraphenwesen gesetzlich herleiten kann, wofür der Wortlaut jenes Artikels ebenso wie das Zeugnis seines Autors sprechen, ist schließlich eine untergeordnete Frage, wenn man die Notwendigkeit bezw. Zweckmäßigkeit anerkennt. Diese sind aber bei den Verhandlungen über das Telegraphengesetz von keiner Seite bestritten worden; für die Anerkennung spricht auch der Umstand sehr stark, daß das Deutsche Reich tatsächlich seither schon ein Regal ausgeübt hat und daß in den meisten Kulturländern ein gesetzliches Regal immer bestanden hat, oder, wo es früher nicht bestanden hat, später eingeführt worden ist.

Der Schutz der wichtigsten Interessen, der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Frieden und namentlich im Krieg, der Schutz der staatlichen Macht nach innen und nach außen und der Schutz des kommerziellen und industriellen Verkehrs machen es unbedingt notwendig, daß die seitherige tatsächliche Gestaltung des Telegraphenwesens in Deutschland aufrecht erhalten und gesetzlich festgelegt werde. Daß der telegraphische Verkehr innerhalb einer Gemeinde nach dem Kommissionsentwurf von dieser in die Hand genommen werden kann, wenn das Reich die Anlage aus Rentabilitäts- oder anderen Gründen verweigert, sichert den Gemeinden die Fähigkeit, die lokalen Interessen wahrzunehmen, wenn sie dieselben von der Reichsverwaltung vernachlässigt glaubt.

Bei dem weiter hinausgehenden Verkehr muß aus technischen Gründen wieder die Reichsverwaltung in Betracht kommen. Die Pflicht derselben zur Herstellung des Anschlusses ist in den Kommissionsentwurf aufgenommen worden. In demselben ist auch für die dafür getroffenen, daß der Verkehr auf eigenen Grundstücken, mögen dieselben durch öffentliche Wege durchschnitten werden oder nicht, und auf mehreren von einander nicht über 2 km in der Luftlinie entfernten Nachbargrundstücken, soweit der letztere unentgeltlich für Grundstücke, die demselben Besitzer gehören, oder demselben Betrieb dienen, stattfindet, von der Genehmigung des Reichs befreit ist. Dasselbe gilt von dem Dienstverkehr der Staaten, Gemeinden und Dorfverbände und von dem seither bestehenden

Verkehr auf Eisenbahnteleggraphen. Auch im übrigen ist im Kommissionsentwurf allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen worden.

Man hat die Unverletzlichkeit des Telegraphengeheimnisses festgesetzt und erweitert, man hat die Erhöhung der Gebühren ebenso wie die Ausdehnung der Befreiung von solchen an die Genehmigung des Reichstags gebunden und man hat die Ausschließung von der Benutzung der Telegraphenanlagen ebenso wie die Bevorzugung in derselben von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses abhängig gemacht. Man hat endlich für die polizeiliche Auserbreitung oder Befreiung unbefugter Gebrauchs- oder errichteter Anlagen ganz allgemein den Rechtsweg vorbehalten. Die Lösung der Expropriationsfrage hat man beiseite gelegt, weil das Verfahren, soweit es überhaupt in allen Staaten existiert, zu langwierig ist und weil die Reichsverwaltung eines Expropriationsrechts nicht zu bedürfen, vielmehr im Wege der Verhandlung mit den Interessenten auskommen zu können glaubt.

Die Haftverbindlichkeit der Reichsverwaltung für nicht oder zu spät beförderte oder verfallene Depeschen hat man mit Recht ausgeschlossen, weil dieselbe nicht unbedingt notwendig erscheint, weil sie das Reich nach Befinden stark belasten würde und weil sie dem internationalen Verkehr zuwiderläuft, möglicherweise auch in Widerspruch mit dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch stehen würde. Dies ist in kurzen Zügen das, was der Kommissionsentwurf für das Telegraphenwesen bietet.

Die steht es nun mit dem Entwurf für das Gesetz über elektrische Anlagen? Dieser Entwurf, der noch gar nicht an den Reichstag gelangt und wohl noch nicht reif zur Beratung ist, soll das Schnellnachrichtenwesen gar nicht treffen. Er beschäftigt sich lediglich mit der Regelung der polizeilichen (Straßenbau-, bau-, feuer- und straßenpolizeilichen) Maßnahmen, welche notwendig sind, um die Gefahren fernzuhalten, welche bei Benutzung der sogenannten elektrischen Starkströme bei fehlerhaften oder nachlässigen Anlagen für Leben, Gesundheit und Eigentum entstehen können.

Derartige Festsetzungen würden streng genommen in die Gewerbeordnung gehören; man scheint aber davon ausgegangen zu sein, daß die öfter auf dem Gebiet der Elektrizität, das sich immerhin noch ziemlich schwankendes und unsicheres Feld ist, sich vollziehenden Neuerungen die Behandlung in einem besonderen Gesetz erheischen. Die angeführte Verbindung der Beratung beider Gesetze hat also offenbar keinen inneren Grund; nichtsdestoweniger hat der bereits fertiggestellte Kommissionsentwurf weichen müssen und ist der Reizung zur Vertagung zum Opfer gefallen.

Es ist hiermit denjenigen ein Triumph bereitet worden, welche eine Verquickung der beiden — nach dem Vorbergegangenen heterogenen — Gesetze erkämpft haben, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß hiermit den Interessen der Unternehmer elektrischer Starkstromanlagen auf Kosten oder wenigstens auf Gefahr des Reichs gebietet worden ist.

Diese Unternehmer wollen sich von den Aufwendungen, welche notwendig sind, damit ihre Anlagen nicht die für die Telegraphenleitungen bestehenden, bezw. zu errichtenden Schwachstromleitungen stören oder beschädigen, befreien und sie dem Reiche aufbürden, und haben leider eine größere Anzahl bedeutender Gemeinden zu einem Petitionssturm an den Reichstag zu gewinnen gewußt. Man kann indessen wohl annehmen, daß die meisten der Petenten nicht ganz genau von den Wirkungen unterrichtet sind, welche ihre Anträge, wenn ihnen stattgegeben würde, haben müßten.

Die Petenten haben eine Bestimmung in Anregung gebracht, durch welche die Reichsverwaltung gezwungen werden soll, ihre Anlagen in sich selbst zu schätzen; einen solchen Selbstschätz glaubt man in elektrischen Rückleitungen, also Doppelleitungen, zu haben. Abgesehen davon, daß solche Doppelleitungen nicht in allen Fällen die Sicherstellung der Telegraphenleitungen gegen schädigende Beeinflussungen der Starkströme bewirken würden, ja in einzelnen Fällen nicht einmal möglich sind, wäre es eine enorme Aufgabe für das Reich, die finanziellen Mittel für die zweiten Leitungen aufzubringen. Ein ungefähres, allerdings nicht sicherer Lebensschlag läßt eine Summe von nicht weniger als 60 Millionen Mark, jedenfalls aber eine ziemlich große Zahl von Millionen zur Anbringung von Doppelleitungen für das Reich erforderlich erscheinen.

Die finanziellen Bedürfnisse des Reichs sind so rapid gestiegen — und sie werden diese steigende Tendenz voraussichtlich beibehalten —, daß schon die Kapitalbeschaffung nicht ohne störenden Einfluß auf die Reichsfinanzen bleiben dürfte. Vor allem aber müßte doch gegenüber dieser kolossalen Vermehrung des Anlagekapitals auf eine entsprechende Erhöhung der Einnahme Bedacht genommen werden, und es würde kaum ausbleiben können, daß man die Telegraphengebühren von 5 auf 10 Pfennige, die jährliche Telegraphengebühr von 150 auf 300 Mark erhöhte. Welche Schädigung für die sämtlichen Steuerzahler, wenn man ohne Gebührenerhöhung 60 Millionen aufwendete, welche Schädigung für das Publikum, wenn man die Gebühren erhöhte. Im Deutschen Reich werden gegenwärtig mehr als 26 Millionen Depeschen jährlich befördert; ein solcher Verkehr umfaßt Milliarden an Interessen, nicht bloß der Industrie, sondern auch der weiteren Kreise des Privat- und Familienverkehrs; namentlich der Industrie aber kommt es zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit auf mäßige Gebühren an. Auch die städtischen Korporationen haben ein wesentliches Interesse an billiger Wahrnehmung des Telegraphenverkehrs und sie würden ihren Bürgern einen schlechten Dienst erweisen, wenn sie durch ihren Petitionssturm eine Erhöhung der Reichskosten bez. einer Erhöhung der telegraphischen Gebühren, und zwar zu Gunsten der Dividenden von Elektrizitätswerken veranlassen.

Die Interessen, welche wir in unseren musterhaften Reichstelegraphenanlagen zu schätzen haben, sind nicht bloß allgemeiner, kultureller Art, obwohl gerade diese für uns von höchster Wichtigkeit sind; sie sind zugleich sehr realer Natur und lassen sich in nackten Zahlen ausdrücken. Wir besitzen 14 854 Telegraphenanlagen außer 2 083 Nebentelegraphen mit 4 659 Betriebsstellen und 2 871 Privattelegraphen, ferner 922 Telegraphenhilfsstellen. Unsere Telegraphenanlagen, zu denen ein ausgebreitetes unterirdisches und oberirdisches Kabelnetz gehört, umfassen bereits im Jahre 1889 86 212 Kilom. Linien mit 267 496 Kilom. Drahtleitungen und 20 417 Apparaten und beschäftigten 5 551 Personen. Hierzu kommen die seit 1880 angelegten Telephone, und zwar die Stadtfernsprecheinrichtungen an 239 Orten mit 53 490 Sprechstellen, 76 149 Kilom. Leitungen, 60 519 Apparaten und 706 644 täglichen Gesprächen, ferner die Verbindungen verschiedener Stadtfernsprecheinrichtungen, und zwar 254 Anlagen mit 17 163 Kilom. Leitungen und täglichen Gesprächen, zum Teil auf weite Strecken, z. B. Berlin-Hamburg und Berlin-Breslau, überdies die besonderen Anlagen für eine Reihe größerer Industriebezirke. Im Fernsprecheinstell, für welchen 31 685 789 Mark aufgewendet worden, sind 1 652 Beamte beschäftigt. Die Reibeinnahmen aus der Telegraphie beliefen sich 1889 auf 29 581 425 Mark. Die Reibeinnahmen werden auf etwa 7 Millionen geschätzt, entsprechen also einer mäßigen Verzinsung des auf etwa 180 Millionen zu berechnenden Gesamtanlagekapitals.

Nun hat man zwar die vorliegende Frage, die eine reine Kostenfrage ist, zu einer Kulturfrage aufgebauscht. Aber ganz mit Unrecht! Die Segnungen der Elektrotechnik sollen nicht aufgehoben, es sollen nur die Elektrizitätswerke veranlaßt werden, die Kosten für die Maßregeln selbst zu zahlen, welche die Schädigungen zu verhüten bestimmt sind, die ihre Leitungen Anderen zufügen können. Diefür spricht die Pflicht eines Jeden, die Störung eines Anderen zu unterlassen, hierfür spricht der seitherige Besitzstand des Reichs, hierfür spricht vor Allem die Erwägung, daß man dem Reich nichts zumutet, was es ohne Schädigung der Bürger nicht tragen, was aber die Elektrizitätsindustrie recht wohl leisten kann. Wir haben z. B. in Pest eine Straßenbahn nach einem unterirdischen Systeme mit Hin- und Rückleitung, welches weder auf die Telegraphie, noch sonst nachteilig wirkt; an anderen Stellen geht man nach andern, zwar billigeren, aber auch wenig erprobten, unzuverlässigen und für die Telegraphie und sonst schädlichen Systemen vor. Durch die billigeren Systeme werden aber, wie man nach bekannten Erfahrungen annehmen kann, nicht das Publikum und nicht die einzelnen Klein- oder Großindustriellen, welche elektrische Bahnen, Beleuchtungen, Kraftübertragungen für Maschinen u. s. w. benutzen, unterläßt, sondern die Unternehmer, beziehungsweise Aktionäre von Elektrizitätswerken. Diese Unternehmer unterlassen, auch wenn sie die für sie notwendigen Rückleitungen selbst zahlen müssen, nicht etwa die Ausbildung der Elektrizität, sie erreichen nur größere Gewinne und schwerere

## Abkommandirt. Nachdruck verboten.

Novelle von C. v. Zell. (Fortsetzung.)

Harald las diese Inschriften Tag für Tag unzählige Male, als ob das seine besondere Aufgabe wäre. Schließlich konnte er sie in allen Sprachen Wort für Wort herlesen. „Zur Noth sogar rückwärts!“ sagte er sich, ingrimig lachend.

Wie bereits angedeutet, war der junge Offizier im Besitz eines ganz artigen Talents für lyrische Dichtung. Er hatte in seiner Garnison den Ruf eines zweiten Eichendorff, Heine oder Geibel genossen.

Auf Ida Kaleb aber war alle seine poetische Begeisterung wie fortgeblasen.

„Wenn ich nur mehr Zeit hätte!“ seufzte er früher oftmals.

Nun hatte er Zeit in Hülle und Fülle, aber er brachte nur elendes Versgellengel zustande, das er, wenn er es niedergeschrieben vor sich sah, sofort in winzige Papierfetzen zerstückte und mit grimmiger Selbstverspottung der schnell vorüberziehenden Donau mit auf die Reise gab.

„In's Schwarze Meer! Ein Gruß vom Bruder Tintenfaß — denn nur das ist ihre Wiege. Das Herz weiß von dieser Dichterei ja doch nichts.“

Das Herz! Ja, ja, das Herz! Harald war bald vierundzwanzig Jahre alt und seit vollen vier Jahren nachweisbar alle Jahre mindestens zweimal zum Todtschießen verurteilt gewesen. Keine hatte sein Herz dauernd auszufüllen vermocht.

Aber warum mußte es denn überhaupt „ausgefüllt“ sein?

Der Korporal hatte ganz recht, wenn er wiederholt sein schmunzelndes Vergehen darüber äußerte, endlich einmal für ganze sechs Monate von seinem „Unterrod“ zu hören oder zu sehen.

Für ihn freilich mochte das ein Babal sein. Man behauptete, sein Weib sei eine Kantibye, die daheim den „Korporal“ weit nachdrücklicher herausbeißt, als es Bijura im Regimente thut.

Aber Harald wußte von dergleichen Typen des schönen Ge-

schlechts nur vom Hörensagen; er hatte stets der Schönheit und der Heiterkeit, der Sanftmuth und der Herzengüte gedenkt.

Am Ufer, unweit der Fähre, umhand dichtet Weidengebüsch ein altes Gemäuer. Dort hatte Harald sich einen Lieblingsplatz ausbedungen, auf dem er stundenlang sitzen und dem vorübergehenden Strom nachschauen konnte. Es dünkte ihm das fast eine Beschäftigung zu sein.

Hierher ließ er sich täglich zu einer bestimmten Stunde von seinem Burschen ein Korbchen mit Früchten bringen.

Auch heute saß Harald an der gewohnten Stelle. Eine tief-röthlich schimmernde mächtige Traube in der Linken, mit der Rechten Beere um Beere zum Munde führend, die fastentleerte Schale aber mit gespitzten Lippen weit von sich fort blasend, wöndlich bis in die Stromschnelle hinein.

Der alte Fährmann stieß eben sein Boot ab, um zwei verummumte Türkenweiber überzusehen. Klirrend und platschend fiel die schwere Bootskeule halb in's Wasser, halb auf das Trodene, und rasch entfernte sich der Kahn vom Ufer.

Harald empfand eine Art von neidischer Regung. Könntest Du mit! dachte er. Fort von hier! Auf Kimmerrückkehr!

Da plötzlich war ihm, als fühle er den leichten Druck einer kleinen Hand auf seiner Schulter, und eine leise, weiche Stimme, ungewöhnlich eine Frauenstimme, flüsterte an seinem Ohr in böhmischen, Harald wohlverständlichen Lauten.

„Nicht umsehen, mein Bruder, sonst komme ich nie wieder, nie!“

Harald saß regungslos, wie verzaubert. Das zarte Stimmchen ähnte ihm wie Schärenmusik. Er fühlte den warmen Hauch eines süßen Athems seine Wangen umspülen. Es konnte nur ein junges, liebreizendes Geschöpf sein, dessen kleine, mit Henna gefärbte Hand jetzt über seiner Schulter zum Vorschein kam, um eine wahre Riesentraube mit großen, goldgelben Beeren in seine Hände hinabgleiten zu lassen.

„Laß sie Dir gut schmecken, diese süßen Beeren!“ flüsterte die Stimme auf's neue. „Es sind die besten aus unserem Garten. Ich habe sie für Dich gepflückt, ja für Dich, mein Bruder.“

Nicht wahr? Du willst mein Bruder sein? Ich bitte Dich darum.“

Harald wollte aufspringen und ausdrücklich versichern, daß er sich aus der erbetteten Bruderschaft ganz und gar nichts mache, aber eine unerwartet kräftige Handbewegung der unsichtbaren Unbekannten hinter seinem Rücken nöthigte ihn zum Sitzbleiben.

„Du bist gar nicht so gut, als Du aussehest!“ erklang es im Schmolstone. „Warte Du Böser! Nein, nein . . . Du lieber wollte ich sagen. Jetzt aber zähle langsam, ganz langsam: eins, zwei, drei . . . bis zehn! Dann erst gebe ich Dich wieder frei; dann kannst Du Deine Augen hinschicken, wohin Du magst. Ade, Ade! Soll ich wiederkommen? Dann mußt Du aber gehorsam sein, ganz gehorsam, und thun, wie ich Dir es sagte.“

Er hörte deutlich das Aufschwellen hinter seinem Rücken rauschen und zusammenschlagen und leichte Schritte, die sich eilenden Laufes entfernten. Selbst! Von der Annäherung hatte er nichts bemerkt. Aber daran war wohl die Fähre und die grade raschende Bootskeule schuld gewesen.

Wahrhaftig, er saß noch immer wie angewurzelt und zählte langsam und bedächtig im vorgeschriebenen Zeitmaße: acht . . . neun . . . zehn!

Er rief das letzte Wort mit kräftiger Stimme laut in die Welt hinein und sprang von seinem Plaze empor wie ein Pfeil, der vom Bogen geschwungelt wird.

Rings umher war alles öde und menschenleer! Er hatte geträumt, am hellen Tage, mit offenen Augen! Spuk — nichts als Spuk! Aber die goldgelbe Riesentraube in seinen Händen? Die ihm sein Bursche brachte, waren stets von röthlicher Farbe! Wo war die gelbe hergekommen? Ah, da schritt eben Bijura über den Platz herüber. Zwei Soldaten, mit allerhand Bäckereien beladen, gingen hinter ihm her. Sie hatten eben im Magasin Borräthe entnommen.

„Korporal!“ rief Harald schon von weitem seinem Untergebenen entgegen. „Wer hat vor kaum zwei, drei Sekunden hier hinter mir gestanden?“ (Fortsetzung folgt.)

Dividenden, wenn das Reich die Kosten für die Rückleitungen tragen muß. Wir hatten schon am 1. Januar 1891 im deutschen Reichstelegraphengebiet an 1227 Orten 3282 Starkstromanlagen. Von diesen dienen 3195 mit 95 242 Pferdekräften zur Speisung von 435 168 Glöh- und 26 404 Bogenlampen. Die Uebernahme der Kosten für die Schutzmaßregeln wäre eine Liebesgabe für etwa 45 Elektrizitätsunternehmen, die wir jetzt in Deutschland haben, aus dem Säckel des Reichs. Dabei ist die Elektrizitätsindustrie eine blühende und der Unterstützung kapitalkräftiger Institute sich erfreuende, die einer künstlichen Reichsnahrung nicht bedarf.

Die Berliner Elektrizitätswerke haben 1890 10 Proz. Dividende verteilt und sich zur Höhe von 180 Proz. auf dem Kurszettel emporgeschwungen. Gleichwohl hat sich die Petition des Berliner Magistrats zu der Behauptung verhalten, die Verleihung des Regals bedeute in letzter Linie nichts anderes, als die Einschränkung von Rechten Aller zu Gunsten Einzelner. Das klingt beinahe, als wenn der Herr Staatssekretär v. Stephan, als Einzelner, die Rechte in die Tasche steckte, welche dem Volke entzogen würden, während das Verhältnis gerade umgekehrt ist und in Wirklichkeit dem Reich, also der Gesamtheit der Steuerzahler, die Rechte gesetzmäßig gewahrt werden sollen, die es seit

schon tatsächlich ausgeübt hat, welche aber Einzelne, nämlich die Elektrizitätsunternehmer und ihre Finanzhintermänner, für sich allein möchten. Die Stadtvertretungen sollten sich wohl hüten, wenn auch vielleicht unbeabsichtigt, auf diese Weise die Geschäfte prosperirender Unternehmen, beziehungsweise der hiesigen Industrie, auf die Gefahr hinzuweisen, daß dadurch die Gesamtheit der Steuerzahler oder mindestens das große Publikum leiden und die Besche bezahlen müßte.

Welche Rücksichtslosigkeit die großen Privatunternehmer auszeichnet, dafür gibt ein treffendes Beispiel der Unternehmung, der sich in Frankreich vor Uebernahme der Telephone durch den Staat gebildet hatte und der die Telephonegebühr, welche bei uns nur 150 Mark beträgt, auf 400 Mark hinaufgeschraubt. Trotzdem das große auf etwa 180 Millionen zu berechnende Kapital, was im Reiche für Telegraphie aufgewendet worden ist, nur eine mäßige Verzinsung trägt, sind doch in Deutschland die Gebühren niedriger als in den meisten andern Staaten, und ist die Grundtaxe für den Inlandsverkehr von 6 auf 5 Pfennige und für den Verkehr nach dem Ausland in den letzten 12 Jahren vielfach und zum Theil bis auf ein Viertel und noch weniger herabgesetzt worden.

In vielen Staaten, in denen schließlich die Zustände unter

Privatunternehmern unhaltbar und unerträglich geworden sind, hat man zum Theil mit Anwendung hoher Summen die Privatunternehmungen von staatswegen aufkaufen müssen. Das wir hierfür und daß wir für die Anlage von Doppelleitungen nicht ungemessene Kapitalien aufwenden, ist ein Gebot nicht bloß der Zweckmäßigkeit, sondern der Nothwendigkeit. Dann aber heißt es „in necessariis unitas“, jedoch nicht „caritas“, d. h. keine Liebesgaben für die elektrischen Privatunternehmungen. Möge man daher überall, wo das Liebeswerben der letzteren versucht wird, die Ohren mit Wachs verstopfen, und wenn die Lösung erschallt: „Die Reich, die Privatunternehmung!“ getrost auf die Reichseite treten.

Verantwortl. Redakteur: J. B. Joseph Hartmann in Karlsruhe.

G. Henneberg's „Monopolseide“ ist das Beste!

Nur direct.

Neue Redaktionsverhältnisse: 1 Jahr = 2 Rmt., 7 Gulden löb. und böhm. = 18 Rmt., 1 Gulden 2. B. = 2 Rmt., 1 Franc = 30 Pf.

### Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.

1 Etra = 80 Pf., 1 Pf. = 80 Rmt., 1 Dollar = 4 Rmt. 25 Pf., 1 Silber rubel = 3 Rmt. 20 Pf., 1 Mark Banco = 1 Rmt. 60 Pf.

Staatspapiere.	Port 4 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 Ansländ. R.	Serbien 5 Goldrente R.	Span. 4 Ansländ. R.	Deutsche Reichsbank R.	Preußen 4 Confol. R.	Wbg. 4 1/2 Obl. v. 1879 R.	Dehrr. 4 Goldrente R.	4 1/2 Silberr. R.	4 1/2 Papierr. R.	Ungarn 4 Goldrente R.	Italien 5 Rente R.	Rumänien 5 Anl. R.	5 1/2 Anl. v. 1889 R.	5 1/2 Anl. v. 1889 R.	5 1/2 Anl. v. 1889 R.	5 1/2 Anl. v. 1889 R.
Baden 4 Obligat.	101.30	103.10	103.20	106.10	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30	106.30
4 Obl. v. 1886	104.70	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20
4 Obl. v. 1886	104.70	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20
4 Obl. v. 1886	104.70	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20
4 Obl. v. 1886	104.70	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20	105.20

Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.
Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50
Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50
Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50
Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50

Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	3 1/2 Anl. v. 1888 R.	
Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50
Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50
Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50
Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50	114.50

### Bürgerliche Rechtspflege.

**Öffentliche Anstellungen.**  
N. 229. 1. Nr. 10. 741. Baden. Der Adolt Görgler, Friseurhändler und Möbeltransportgeschäft zu Baden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Elsäßer alba, klagt gegen den Pferdehändler Job. Wegner zu Baden, z. B. unbestimmt wo abwesend, wegen Zahlung von 225 M. 50 Pf. nebst 8 % Zinsen vom 27. September 1890 aus Baarentkauf, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung obiger Summe und vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Baden auf Freitag den 23. Oktober 1891, Vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Baden, den 13. Juli 1891.  
Klug,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
N. 145. 2. Nr. 8090. Freiburg. Die Gebrüder Wilhelm Bruder jung und Arnold Bruder, Degelbauer in Waldkirch, vertreten durch Rechtsanwalt Feederle in Freiburg, klagen gegen die Alois Wisser Witwe, Vertha, geb. Reich von Waldkirch, zur Zeit unbekannt Aufenthalts, wegen Streichung des im Grundbuche der Stadt Waldkirch, Band 15, Nr. 3, S. 171, zu Gunsten einer Kauffchillingrate von 953 fl. 20 kr. (= 1634 M. 20 Pf.) für das aus dem Nachlaß der Johann Beter Witwe, Rosa, geb. Nopper in Waldkirch, am 12. Dezember 1872 von den Klägern erzielte Wohnhaus noch bestehende Eintrags nach erfolgter Zahlung des Kaufschilling, mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Ertheilung der Bewilligung der Ausstreichung des obigen Grundbuchs-Eintrags und laden die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Freiburg auf Freitag den 20. November 1891, Vormittags 8 1/2 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Freiburg, den 6. Juli 1891.  
Fisch,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.  
N. 169. 2. Nr. 19. 286. Freiburg i. B. Der Zimmermeister Heinrich Dirsch zu Freiburg, vertreten durch Rechtsanwalt Ruch von da, klagt gegen den Zimmermeister Franz Ruchbaumer von hier, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, aus Wechselaccept vom 8. August 1890 mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 300 M. nebst 6 % Zinsen vom 8. November 1890 an und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Freiburg auf Mittwoch den 26. August 1891, Vormittags 9 Uhr, Zimmer 4.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Freiburg i. B., den 8. Juli 1891.  
Dirler,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

### Vermögensabsonderungen.

N. 233. Nr. 12. 236. Mannheim. Die Ehefrau des Cigarrenfabrikanten Josef Hoyer, Maria Theresia, geborne Hoyer in Ladenburg, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern.  
Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:  
Donnerstag den 15. Oktober 1891, Vormittags 9 1/2 Uhr,  
bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger anordnend veröffentlicht.  
Mannheim, den 10. Juli 1891.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Mayer.  
N. 234. Nr. 8463. Freiburg. Die Ehefrau des Wendelin Kammlin jung, Luise, geb. Lederer in Mäunchen, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der II. Civilkammer des Groß. Landgerichts Freiburg erhoben und ist weiterer Termin zur Verhandlung dieser Klage auf:  
Mittwoch den 29. Juli d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,  
bestimmt.  
Freiburg, den 9. Juli 1891.  
Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Werlein.  
**Erbverordnungen.**  
N. 206. Ettlingen. Max und Louis Wertheimer, beide von Freudensthal, zuletzt in Cleveland (Amerika) wohnhaft gewesen, jetzt in Amerika an unbekanntem Orte abwesend, werden aufgefordert, innerhalb sechs Wochen von heute an zum Zwecke ihres Bezugs bei der Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben der Max Dreifuß Ehefrau, Sara, geb. Lefer in Altdorf, Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen.  
Ettlingen, den 10. Juli 1891.  
Großherzogl. Notar Kapferer.  
N. 155. Bretten. Johann Ludwig Bragel, Flaschner, von Gochsheim, geboren am 14. April 1849, zur Zeit unbekannt in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Landwirthin Johann Jakob Bragel Witwe, Christine, geb. Voritz von Gochsheim, berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen sechs Wochen zum Zwecke des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen Nachricht anher gelangen zu lassen.  
Bretten, den 6. Juli 1891.  
Groß. bad. Notar: Sauter.  
**Handelsregister-Einträge.**  
N. 135. Nr. 34. 049. Heidelberg. Zu D. B. 329 Band II des Firmenregisters wurde eingetragen:  
Die Firma Heidelberg-Export-Comptoir, Antiquariat und Verlagsbuchhandlung August Siebert mit Sitz in Heidelberg. Inhaber derselben ist August Siebert, lediger Buchhändler von Wiesbaden, wohnhaft dahier.  
Heidelberg, den 7. Juli 1891.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Schott.  
N. 161. Nr. 34. 195. Heidelberg. Zu D. B. 348 des Handelsregisters wurde eingetragen:  
Firma „Heidelberg-Spenerer Eisenbahngesellschaft“ Niederla-

### Frankfurter Kurze vom 13. Juli 1891.

den dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung des Königlichen Bezirkskommandos zu Bruchsal ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Redarbischofsheim, den 7. Juli 1891.  
Genninger,  
Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts.  
N. 108. 2. Nr. 13. 020. Schwenningen. 1. Der am 25. Januar 1861 zu Dersheim geborene Cigarrenmacher Jakob Kurz, zuletzt wohnhaft daselbst.  
2. der am 25. Februar 1859 in Rohrbach geborene Cigarrenmacher Leonhard Schärer, zuletzt wohnhaft in Pödenheim.  
3. der am 1. April 1861 in Pödenheim geb. Cigarrenmacher Karl Müller, zuletzt wohnhaft daselbst.  
Fünftliche zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, werden beklagt, daß sie, und zwar Kurz und Müller als Landwehrleute, Schärer als Ersatzreserve ohne Erlaubnis ausgemandert sind, Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 Str. G. B.  
Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts dahier auf Freitag den 21. August 1891, Vormittags 8 1/2 Uhr,  
vor das Gr. Schöffengericht hier selbst geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 Str. G. B. von dem Königl. Bezirkskommando Bruchsal ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Schwenningen, den 3. Juli 1891.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Müller.  
N. 110. 3. Nr. 20. 599. Freiburg. 1. Robert Hagenschmidt, geboren am 6. Oktober 1863 zu Bamlach, zuletzt in Stetten.  
2. Johann Friedrich Schmidt, geboren am 13. Dezember 1868 zu Oberweier, zuletzt daselbst.  
3. Hermann Arnold, geboren am 3. August 1868 in Zienken, zuletzt in Mühlheim,  
werden beklagt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des lebenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgesetz verfahren oder nach erreichte militärl. Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben.  
Vergehen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 des R. Str. G. B.  
Dieselben werden auf Freitag den 26. August 1891, Vormittags 8 1/2 Uhr,  
vor die II. Strafkammer des Groß. Landgerichts hier selbst zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 Str. G. B. von dem Königl. Bezirkskommando Bruchsal ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.  
Freiburg, den 7. Juli 1891.  
Groß. Staatsanwaltschaft. (gez.) Geiler.  
Zur Beglaubigung.  
Der Erste Kanzleibeamte: Ramsperger.  
N. 205. III. J. Nr. 1327. Rastatt. Wider den Musikstier der 3. Compagnie Infanterie-Regiments von Rügen (I. Rhein.) Nr. 25 Franz Ludwig Joseph Guthmann von Neudorf, Kreis Mühlhausen, ist der förmliche Defertions-